



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e. V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON OARin Carolin Hennemann

REFERAT/PROJEKT IV C 2

TEL +49 (0) 30 18 682-3063 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-883063

E-MAIL IVC2@bmf.bund.de

DATUM 15. Februar 2024

BETREFF **Telekommunikationsmodernisierungsgesetz – Steuerliche Fragestellungen im
Zusammenhang mit der erweiterten Gewerbesteuerkürzung (§ 9 Nr. 1 Satz 2 ff.
GewStG)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 31. Juli 2023

GZ **IV C 2 - G 1425/19/10001 :013**

DOK **2024/0151749**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Esser,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. Juli 2023, in dem Sie sich mit steuerlichen Fragestellungen zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung im Hinblick auf das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKMoG) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gewandt haben.

Gebäudeeigentümer können nach den Änderungen im Rahmen des TKMoG Grundgebühren für den Breitbandanschluss nicht mehr als umlagefähige Nebenkosten gegenüber Mietern abrechnen. Aufgrund der Streichung dieses sog. „Nebenkostenprivilegs“ hatten Sie vier Modelle geschildert, durch die Gebäudeeigentümer auf die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen reagieren können und steuerliche Fragen im Zusammenhang mit diesen Modellen an BMF adressiert.

Nach Erörterung mit den Referatsleitungen der obersten Finanzbehörden der Länder kann ich Ihnen dazu folgende abgestimmte Auffassung mitteilen:

Bei den Vertragsmodellen 1 und 2 (*Modell 1: Wohnungsunternehmen schließt Individualvereinbarungen mit den Mietern über Signallieferung; Modell 2: Wohnungsunternehmen liefert Signallieferung als Inklusivleistung zur Wohnraumüberlassung*) können die Entgeltzahlungen der Mieter für die Signallieferung durch den Gebäudeeigentümer nur im Rahmen der 5% Grenze des § 9 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe c GewStG unschädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbesteuerkürzung sein.

Bei den Vertragsmodellen 3 und 4 (*Modell 3: Hausverteilternetz wird unentgeltlich an ein Telekommunikationsunternehmen überlassen; Modell 4: Hausverteilternetz wird entgeltlich an ein Telekommunikationsunternehmen überlassen*) ist die Überlassung eines Hausverteilternetzes an ein Telekommunikationsunternehmen unschädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbesteuerkürzung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Link

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.